

# Zur Kinematographenfrage

Autor(en): **S.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719547>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



§ 16. Die mit der Kontrolle der Kinematographentheater betrauten Organe des Polizeieinspektorates sind jederzeit befugt, die Theater zu betreten, sich Programme und Reklamezettel geben zu lassen, Auskünfte zu verlangen und sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften nachgelebt wird. Es müssen ihnen auf ihr Verlangen auch außerhalb der Vorstellungszeit einzelne Programmnummern vorgeführt werden.

§ 17. Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gelangen. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend zu wirken, werden durch das Polizeidepartement von der Vorführung ausgeschlossen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Aufkündigung der Vorführungen durch Plakate, Reklamen und dergleichen.

Einreden gegen Beanstandungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartements endgültig.

§ 18. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden.

In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programmnummern vorgeführt werden, welche von einer hiezu bestimmten Zensurkommission genehmigt worden sind. Diese Kommission besteht aus dem Polizeieinspektor oder seinem Stellvertreter und zwei vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Vormundschaftsbehörde gewählten Mitgliedern. Ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

§ 19. Die Kinematographentheater sind an den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten.

An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends 11 Uhr geöffnet sein.

§ 20. In Kinematographentheatern dürfen nur Personen angestellt werden, die gut beleumdet sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Als Operateure dürfen nur männliche Personen verwendet werden, die ihre Fähigkeit zur Bedienung der Projektionsapparate nachweisen.

§ 21. Ueber die Ruhezeit der Angestellten der Kinematographentheater wird das Polizeidepartement in Ausführung von § 20 lit. i des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 25. März 1909 und § 2 lit. e der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. Dezember 1909 die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 22. Das Polizeidepartement ist berechtigt, vom Inhaber eines Kinematographentheaters für jeden Spieltag oder jede Vorstellung eine Polizeigebühr bis auf 30 Fr. zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Polizeidepartement festgesetzt.

§ 23. Für die nachstehend bezeichneten kinematographischen Vorführungen, die nicht in ständigen Kinema-

tographentheatern stattfinden, ist keine Bewilligung des Polizeidepartements erforderlich:

2. Nicht gewerbsmäßige Vorführungen zur Erläuterung von Vorträgen;

3. Kinematographische Wanderbetriebe.

§ 24. Die Erteilung der Bewilligung ist zu verweigern, sofern die Einrichtung des Lokals oder das Bedienungspersonal nicht genügende Sicherheit gewährleisten. Für gewerbsmäßige Vorführungen ist sie ferner zu verweigern, wenn der Bewerber oder seine Angestellten nicht gut beleumdet sind; für solche Vorführungen sind die in § 22 bestimmten Gebühren zu erheben.

Für Beaufsichtigung der Vorführungen sind die § 15 bis 18 dieses Gesetzes maßgebend, doch unterbleibt die polizeiliche Aufsicht über den Inhalt der Filme bei Vorführungen in Lehranstalten und bei wissenschaftlichen Vorträgen; über die Ordnung des Betriebs werden von Fall zu Fall die nötigen Vorschriften in der Bewilligung aufgestellt.

Der Entzug der Bewilligung steht unter den in § 14 bezeichneten Voraussetzungen dem Polizeidepartement zu.

#### Ergänzung des Polizeistrafgesetzes und Einführungsbestimmung.

§ 25. Nach § 73 des Polizeistrafgesetzes vom 23. Sept. 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Übertretungen in Bezug auf Tanzbelustigungen, Schaustellungen und Kinematographentheater.

§ 73. Mit Geldbuße bis Fr. 300 wird bestraft:

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Lokalen Tanzbelustigungen abhält;

2. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung öffentliche Aufführungen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art veranstaltet oder den ihm bei der polizeilichen Bewilligung gestellten Bedingungen widerhandelt;

3. Wer den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kinematographentheater oder den zugehörigen Ausführungsverordnungen und Polizeivorschriften zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann die unter 1 und 2 genannten Unternehmungen jederzeit einstellen.

§ 26. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt und erläßt die hiefür nötigen Verordnungen.

## Zur Kinematographenfrage.

Ein gutes Wort finden wir im St. Galler „Stadt-Anzeiger“: Am 23. v. M. hielt Herr Lehrer Forrer in St. Gallen im Verein zur Bekämpfung der Unsitlichkeit einen Vortrag über den Kinematographen. Den Anstoß dazu gab der auf eine Eingabe von Herrn Pfarrer Pestalozzi



hin erfolgte regierungsräthliche Erlaß über den Betrieb von Kinematographen mit Ausschluß von Kindern unter 16 Jahren.

Der Vortrag ergab reiches Material gegen und für die Frage. Als schädigende Wirkung auf das Publikum: 1. die „aufreizenden Plakate“ 2. die unpassenden Motive der Darstellung als: Treubruchs- und Verführungsszenen, mondänes Wesen, die als böses Beispiel für die Jugend wirkenden Verbrecher und Detektivaufführungen — und plumpe Humoresken.

Dafür sprach, von einer namhaften Person geltend gemacht, die oft wunderbar wirkenden Naturaufnahmen: Waldinneres, Wasserfälle, Beleuchten der Meeresstiefen, Erhaschen des Adlerfluges. Ferner die Vorzeigung fremder Völker und deren Sitten und Gebräuche; als wissenschaftlich in die Wagschale fallend, wie das Wachstum der Pflanze, die Verfolgung der Honigbiene in ihrem wunderbaren Gebahren; die Entstehung von Krankheiten durch Insekten; das Belauschen waldeinsamer Vögel mit ihren Jungen; als Lehrmittel das Vorzeigen industrieller Erzeugnisse, von Gewinnung des Rohmaterials an durch alle Phasen der Arbeit hindurch bis zu seiner Vollendung.

Der Verfasser dieser Zeilen hat den ständigen Kino seit Jahren in seinen Anfängen und seinem Fortgehen beobachtet und sich ein Urteil über denselben gebildet: Das Kino ist eine Errungenschaft der Neuzeit, eine Volksinstitution, die sich ihre Zukunftsberichtigung nicht absprechen läßt. Alles Neue muß durch Anfangsstadien hindurch bis zur völligen Abklärung dringen. Das Kino hat die Kinderische noch nicht ausgezogen; aber es ist auf dem besten Wege dazu: die marktschreierischen Plakate haben sachlich angemessener Reklame Platz gemacht; die Treubruchs- und Verführungsszenen haben in der letzten Zeit fast ausnahmslos in das Gebiet aufopfernder Liebe und hingebender Treue hingelenkt. Die Verbrecher- und Detektivvorführungen zeigen als Endresultat die Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen. Die früheren, meist anwidern den Humoresken haben eine frisch-fröhliche Tendenz. Es ließen sich Programme der letzten Zeit anführen von fast durchwegs unantastbarem Inhalt.

Dem angeführten Ausspruch einer andern Persönlichkeit, wonach das Kino befähigt sei, das Theater zu ersetzen, in dem das Wort einzia dazu da sei, den Inhalt zu verdeutlichen, dürfte kein Gebildeter beipflichten. Was würden Schiller und Goethe sagen, wenn sie ihren „Tell“ und „Faust“ auf dem Kino einhermarschieren sähen? Eine Gemilie Galotti, Minna von Barnhelm, des „Meeres und der Liebe Waagen“ — verfilmt! — Nein, der Klassizismus gehört einzia und allein auf die Bühne; hier umkleidet die herrliche Sprache mit hinreißender Gewalt selbst den profaneren Inhalt. Hier ist die Grenze zwischen Theater und Kino, hier können und dürfen sich beide niemals in die Meere kommen. Dem Theater die klassischen Stücke zu zeitweiliger Hochachtung, dem Kino die leichtere Volkskost, welche in der Koloe auch die meisten verurtheilen möchten, welche Hispania davon nur vom Hörensagen eine Ahnung hatten.

Zum Schluß der Ausführungen möchte ich noch mein Bedauern darüber aussprechen, daß in der Versammlung der Inreonna, eine Anzahl Männer zu bestimmen, die den Filmfabrikanten zum Zwecke der Erstellung tadello-

ser Films auf den Leib rückten wollten, nicht Folge gegeben wurde. Hier liegt die Wurzel des derzeitigen Übels, aber auch das Mittel zur Gesundung unseres Sorgenkindes.  
E. B.

## Aus dem Schützengraben.

„Die Dresdener Rundschau“ veröffentlicht in Nr. 12 vom 20. März 1915 den nachstehenden, die Leser unseres Blattes sicherlich interessierenden netten Feldpostbrief:

„Der Ernemann Kino im Schützengraben! Hier in Frankreich, wo unsere tapferen Truppen nun schon seit September im Schützengraben liegen und außer Granaten und Geschützdonner nicht viel sehen und hören, wird alles getan, um Abwechslung zu schaffen. Die Franzosen haben in ihren Schützengräben Musik, Weiber und was sonst der Unterhaltung dient, warum sollten wir uns da nicht einen Kientopp erlauben können. Vor einiger Zeit hatte unser Stabsarzt Dr. W., ein Dresdner, der sich bei den Mannschaften einer besonderen Beliebtheit erfreut, auf einige Tage Urlaub. Um nun seinen Leuten eine Freude zu machen, hat er sich eine Kinoausrüstung und die nötigen Films von der Firma Ernemann-Dresden besorgt, die so liebenswürdig gewesen ist, ihm denselben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach Rückkehr zur Front bemühte sich nun der Herr Stabsarzt, einen Fabrikraum einer Weberei als Kino einzurichten, und mit Hilfe fleißiger Hände gelang die Ausattung großartig. Da gibt es ersten, zweiten und dritten Platz, für das feinste Publikum Sperrsitze und Stehplatz. Die Eintrittspreise sind so bemessen, daß jeder die Vorstellung besuchen kann, denn es kostet in Anbetracht der hohen Speesen nichts. Eine Musikkapelle von etwa 10 Mann, natürlich alles Schützengrabenmusikanten und Mundharmonika, Brummbar, Zither, sowie andern selbstgemachten Instrumenten, ja, sogar ein Piano, wenn auch ganz verstimmt, sind vorhanden. Die Bilder bestehen aus Aufnahmen englischer und deutscher Schiffe. Auch einige lustige Sachen und besonders Anführer aus unserem lieben Sachsen sind stark vertreten. Gerade diese Bilder aus der Heimat interessieren den Soldaten — denn wer sehnt sich nicht nach der Heimat — und nun sieht man diese auf der weißen Wand wieder. Da ist die Freude groß. — Ein Rezitator erklärt jedes Bild und läßt es an witzigen Bemerkungen nicht fehlen. Der Herr Stabsarzt konnte wohl keine bessere Liebesgabe als diese den tapferen Kriegen mitbringen, da sich jeder einmal nach so langer Zeit wieder einmal nach einer Unterhaltung sehnt.

D. G., Sanitätshundführer, Ref.-San.-Komp. . .